

European Commission  
Directorate-General for Competition  
HT.3127

State aid Registry  
1049 Bruxelles/Brüssel  
Belgique

[stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu)

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Kopie an:  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

[post@c18.bmwfj.gv.at](mailto:post@c18.bmwfj.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFJ-57.003/0001-C1/8/2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
1326/13/TT/CG  
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl  
4418

Datum  
6.3.2013

**Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich (Registriernummer: 10405322962-08)**  
**Ref: HT 3127**  
**Überarbeitung der Leitlinien für Regionalbeihilfen (2014 - 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaftskammer Österreichs nimmt zum vorliegenden Entwurf der neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen wie folgt Stellung:

Die Beurteilung der neuen Leitlinien gestaltet sich allerdings deshalb als schwierig, weil die analogen Regelungen zur gruppenweisen Freistellungen von Regionalförderungen im Rahmen einer GVO neu noch nicht vorgelegt worden sind.

#### **1. Eingeschränkte Förderbarkeit von Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern**

Derzeit laufen die Bestrebungen der EU-Kommission, trotz Betonung einer „Re-Industrialisierung“ Europas, auf einen weitgehenden Ausschluss der Großbetriebe >250 MA vom Zugang zur Regionalförderung hinaus. Dies erscheint problematisch, stellen diese Betriebe doch wesentliche Impulsgeber der europäischen Wirtschaft dar. Im Fokus der Wirtschaftsförderung - und hier vor allem der Regionalförderung - müssen die Förderung der Wirtschaft und die Generierung des größtmöglichen wirtschaftspolitischen Hebeleffektes stehen. Das heißt, dass es auch weiterhin gelingen muss, fördertechnisch einerseits ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Klein-, Mittel- und Großbetriebsförderungen zu erhalten und andererseits auch ein ausgewogenes

Verhältnis zwischen Beratungs- und Investivförderungen sicherzustellen. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch die EU-Kategorisierung neu anzudenken, da im internationalen Maßstab Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitern noch bei weitem keine Großbetriebe im eigentlichen Sinne sind, geschweige denn weltweit operierende Konzerne, die weitaus wenig Bedarf an staatlichen Zuwendungen und Anschubfinanzierungen haben dürften, als kleinere. In Anbetracht knapper werdender Mittel sollte aber insofern eine, de facto unvermeidbare, Abkehr von der sprichwörtlichen „Gießkanne“ dahingehend ins Auge gefasst werden, als dass die ausbezahlten Fördermittel höher sein müssen als der Verwaltungsaufwand.

## **2. Regionale Zielgebietskulisse-Neu:**

Jüngsten Informationen zufolge, drohen zahlreichen österreichischen Regionen auf Basis der EU Erhebungsmethodik und den daraus abgeleiteten volkswirtschaftlichen Kennziffern, ein weitgehender Verlust an jenen Gebieten, in denen Regionalförderungen zulässig sind. Im schlimmsten Fall bleiben etwa in der Steiermark einige wenige Fördergebiete im Grenzland erhalten (wobei selbst der explizit angeführte Bezirk Radkersburg in Anbetracht der Bezirkszusammenlegung mit Feldbach in weiterer Folge in Frage zu stellen ist). Aber auch andere Gebiete als Grenzregionen werden mit der Einschränkung der Regionalförderung besondere Probleme bekommen wie etwa der Lungau in Salzburg.

Die aktuelle Förderperiode zeigt, ungeachtet der zwischenzeitig äußerst schwierigen wirtschaftlichen Situation, auf sehr positive Art und Weise, dass ein einheitliches Fördergebiet deutliche Vorteile gegenüber einer zerstückelten Förderlandschaft in sich birgt. Die wirtschaftliche Entwicklung liefert, zumindest in Österreich, auch empirische Belege für diese Argumente; daher ist an der bisher gültigen Förderkulisse festzuhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass regionale Disparitäten auch innerhalb von NUTS-II Regionen wie z.B. der Steiermark (Stichwort: Demographie, Abwanderung, etc.) sich nachhaltig auf die wirtschaftliche Struktur auswirken und aktiver Gegenmaßnahmen bedürfen, was auch im Einklang mit der Agenda 2020 steht.

Dazu kommt, dass viele österreichische Regionen wie etwa die Steiermark geographisch weiterhin - förder technisch gesehen - an einer Randlage in Europa stehen. Aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten darf das Fördergefälle zwischen benachbarten Regionen nicht wieder größer werden.

## **3. Weitere wichtige Punkte, die mit der EU-Strukturfondsperiode in Zusammenhang stehen:**

Sowohl die Akzeptanz der EU als auch die Beurteilung des Einsatzes der WKO wird in hohem Maße davon abhängen, dass der Anteil der Haftungsinstrumentarien jene der Direktförderungen nicht übersteigt. Direktförderungen haben gegenüber Haftungen den Vorteil, transparente und klare Förderinstrumente zu sein, die leichter zu kontrollieren und zu administrieren sind.

Haftungen sind zwar ein probates Mittel, damit Unternehmer überhaupt zu Finanzmitteln kommen und von ihrer Intention her auch ein gutes Komplementär zu monetären Direktförderungen. Derzeit sind die Haftungsinstrumentarien aufgrund ihrer Ausgestaltung und Handhabung allerdings zu restriktiv, um von Unternehmen als Alternative wahrgenommen und akzeptiert zu werden. Um eine Besserung zu erreichen, gilt es die Finanzwirtschaft und das Förderregime besser aufeinander abzustimmen. In den laufenden Haftungsprogrammen scheinen die Parameter jedenfalls nicht richtig justiert zu sein bzw. sind einige noch zu wenig ausgeprägt (Risikokapital), um eine nachhaltige Wirkung zu entfalten.

#### 4. Zu einzelnen Punkten des Entwurfes:

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich strikt gegen den Punkt 60 und 61 des Entwurfes aus, da diese Regelung völlig praxisfern ist. Es ist immer wieder der Fall, dass sich Unternehmensentscheidungen über Investitionen am Markt anpassen müssen. Wenn sich eine innovative Marktchance für Unternehmen ergibt, muss investiert werden, ansonsten die Chance vergeben wird. Hier sind oft schnelles Handeln und Entscheiden von äußerster Wichtigkeit. Deshalb kann auf die Entscheidung der Beurteilungsgremien, die vielleicht in längeren Zeiträumen tagen, nicht gewartet werden. Außerdem geht das Unternehmen sowieso ein Risiko ein, dass eventuell nicht, oder mit Auflagen, genehmigt wird.

Wird auf die Entscheidungen der Bewilligungsbehörden gewartet, könnten viele Projekte nicht, oder nur verzögert gestartet werden. Schon jetzt ist der administrative Aufwand für Förderprojekte enorm hoch. An dieser Stelle wird angemerkt, dass Verwaltungsvereinfachungen im gesamten Förderprozess zur Entlastung der Unternehmen sehr hilfreich wären!

Die Punkte 76 und 77 enthalten keine Hinweise, mit welchen Beihilfeshöchstintensitäten dann tatsächlich zu rechnen ist und in welchem Verhältnis sie zu den Punkten 156 ff. stehen.

Der gänzlicher Ausschluss der Beihilfe für Unternehmenserwerb vom vorigen Eigentümer/Unternehmer gemäß Punkt 87 sollte noch hinterfragt werden. Sonst wäre eine Übernahme nur förderfähig, wenn das Unternehmen vor der Übernahme geschlossen wurde oder an einen Investor verkauft wurde (siehe auch 16 lit k).

Im Hinblick auf Punkt 160 wird gefordert, den KMU Begriff, wie bereits oben ausgeführt, an die tatsächlichen Wirtschaftsstrukturen anzupassen. Die Intention der EU marktbeherrschende international agierende Großunternehmen von Förderungen auszuschließen, darf nicht dazu führen, dass Unternehmen, die knapp an der KMU Schwelle liegen ebenfalls von Förderungen ausgeschlossen werden. Beispielsweise beschäftigt das größte produzierende Unternehmen im Burgenland 570 Mitarbeiter, insgesamt 18 Unternehmen haben mehr als 250 Mitarbeiter, und weitere 40 Unternehmen verlieren aufgrund von Kapitalverflechtung die Möglichkeit, Förderungen für notwendige zukünftige Investitionen zu bekommen. Wir schlagen eine Streichung des letzten Satzes: „Deshalb sollten in C- Fördergebieten regionale Investitionsbeihilfen auf KMU beschränkt werden“ vor. Es ist nicht verständlich, dass der 251. Mitarbeiter darüber entscheidet, dass Betriebe keine Förderung erhalten bzw. dadurch Arbeitsplätze abgebaut werden könnten nur um förderwürdig zu sein oder Unternehmen in Erwägung ziehen könnten, wegen „zu vieler“ Mitarbeiter abzusiedeln. Hier könnte auch eine sachgemäße Einschleifregelung angedacht werden.

Wichtig ist, dass sich die Regionalbeihilfe und sonstige Förderrahmenrichtlinien an die Gegebenheiten, die Praxis der Unternehmen und das unternehmerische Leben anpassen. Die Unternehmen und die unternehmerische Entscheidung dürfen nicht mit bürokratischen Auflagen und künstlichen Verzögerungen am Wirtschaften und Handeln am Markt gehindert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.